

Der Antrag zu G62, 70, 71/2012 ist hinsichtlich aller Antragsteller – ausgenommen der im Antrag als "Erstantragsteller" angeführten Person **** * - unzulässig:

Das Antragsvorbringen im Antrag zu G62, 70, 71/2012, an das der Verfassungsgerichtshof gebunden ist, lässt es nicht zu, zu beurteilen, ob die insofern rechtlich geschützten Interessen sämtlicher Antragsteller aktuell beeinträchtigt sind. In diesem Antrag wird wörtlich ausgeführt:

"Betroffen sind alle natürlichen und juristischen Personen, die bei einem speicherpflichtigen Anbieter im Sinne des §102a TKG einen Vertrag zur Nutzung eines oder mehrerer der in §102a Abs2 bis 4 aufgezählten Dienste (Mobilfunk- und Festnetztelefonie, Internetzugangsdienst, E-Mail Dienst, Voice over IP) abgeschlossen haben und daher mit ihren Teilnehmerdaten ('Stammdaten') zu den jeweiligen Verkehrsdaten von der Vorratsdatenspeicherung erfasst werden. Zum Nachweis dieser Betroffenheit werden jedenfalls vom Erstantragsteller Kopien der entsprechenden Verträge bzw. Einzelgesprächsnachweise diesem Schriftsatz beigelegt. Die vorgelegten Verträge decken alle Datenkategorien der Abs2 bis 4 leg cit ab. Sollte die Vorlage entsprechender Nachweise für alle Antragsteller zum Nachweis der Legitimation erforderlich sein, können diese im Rahmen eines Verbesserungsauftrages nachgereicht werden.

Zur Beurteilung der Speicherpflicht der jeweiligen Anbieter hat das BMVIT eine Liste der aktuell speicherpflichtigen Anbieter im Internet veröffentlicht [...]. Festzuhalten ist, dass sämtliche Mobiltelefonie-Anbieter speicherpflichtig im Sinne des §102a TKG sind und die entsprechenden Verträge im Regelfall (wie auch beim Erstantragsteller) einen mobilen Internetzugang sowie die Nutzung eines E-Mail Dienstes beinhalten.

Bei der Erfassung der großen Zahl an Antragsteller/innen haben die Initiatoren des 'Arbeitskreis Vorratsdatenspeicherung' (www.akvorrat.at) aus Vorsicht durch gezielte Information betreffend die Unterzeichnung der Vollmacht darauf aufmerksam gemacht, dass nur solche Personen im Rahmen dieses Antrags jedenfalls aktuell und unmittelbar rechtlich betroffen sind, die im eigenen Namen einen Vertrag mit einem speicherpflichtigen Anbieter abgeschlossen haben, weil dadurch auf jeden Fall personenbezogene Daten der Antragsteller/innen gespeichert werden."

Im Antrag wird lediglich für die als "Erstantragsteller" bezeichnete Person (**** * -) die aktuelle Betroffenheit in Rechten in Bezug auf die angefochtenen Bestimmungen dargelegt. Im Hinblick auf die übrigen Antragsteller fehlt es an einer solchen Darlegung. Diese kann auch nicht durch den bei Unterzeichnung der Vollmacht gegebenen Hinweis ersetzt werden, "dass nur solche Personen im Rahmen dieses Antrags jedenfalls aktuell und unmittelbar rechtlich betroffen sind, die im eigenen Namen einen Vertrag mit einem speicherpflichtigen Anbieter abgeschlossen haben". Dadurch ist der Antrag hinsichtlich dieser übrigen Antragsteller mit einem inhaltlichen, nicht verbesserungsfähigen Mangel belastet, der ein Prozesshindernis darstellt (vgl. VfSlg 17.111/2004, 18.187/2007; VfGH 7.10.2009, G142/09; 21.11.2013, G85/2013 uvm.).

Der Antrag ist daher insoweit zurückzuweisen.

Dies konnte gemäß §19 Abs3 Z2 lite VfGG in nichtöffentlicher Sitzung beschlossen werden.

Schlagworte

VfGH / Individualantrag, Fernmelderecht, Datenschutz, VfGH / Formerfordernisse

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:2014:G62.2012

Zuletzt aktualisiert am

27.06.2014

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at